



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Genehmigung**

für einen Typ eines Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8  
**einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 9**

Communication concerning **approval**

of a type of headlamp pursuant to Regulation No. 8  
**including amendment 04 supplement 9**

Nummer der Genehmigung: **04917**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -  
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
**1BL.1115**

3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
**Hella KG Hueck & Co.**  
**D-59552 Lippstadt**

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
**entfällt**  
**not applicable**

5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
**13.10.1998**

6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe**  
**D-76128 Karlsruhe**

7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
**27.10.1998**

8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
**SWRL 008**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **04917**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -  
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:

Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: **HC**  
Category as described by the relevant marking: **HC**

Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): **1 x H7**  
Number and category(ies) of filament lamp(s):

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**  
Colour of light emitted: **white**

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of approval mark:  
**auf der Abschlußscheibe**  
**on the lens**

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
**entfällt**  
**not applicable**

12. Die Genehmigung wird **erteilt**  
Approval **granted**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**  
Place:

14. Datum: **29.10.1998**  
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**  
Signature:

**Mayer**

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.  
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**  
**by-clauses and information to legal remedy**

**1 Gutachten mit Anlagen**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **04917**

Erweiterung Nr.:-

Für die Geräte wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:



Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke und  
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stelle so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 04917

Erweiterung Nr.: -

## **Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Nebenbestimmungen**

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

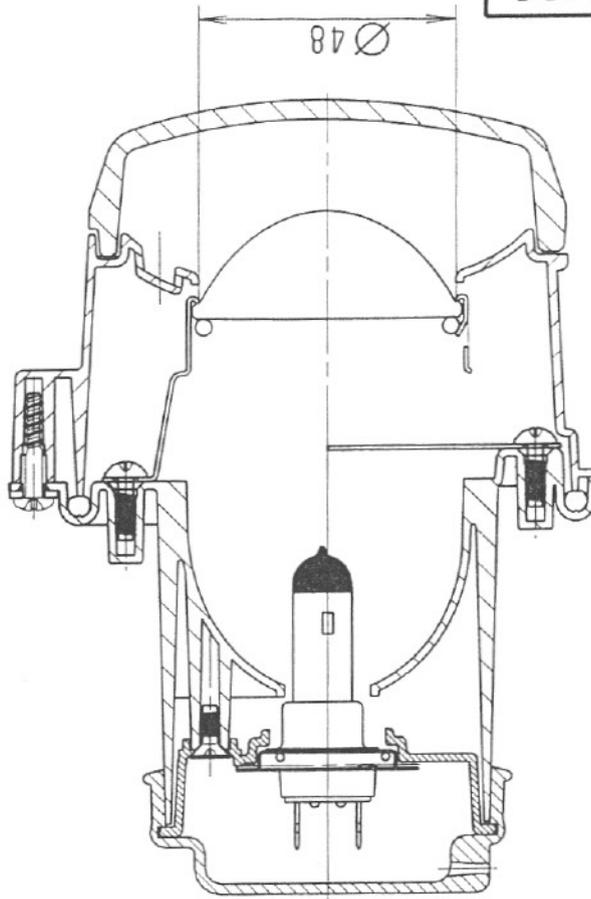


Hella KG Hueck & Co  
Lippstadt

KFZ-Scheinwerfer mit wahlweise rechts-  
oder linksgerichtetem asymm. Abblendlicht

Typ  
1BL.1115

Gen.-Nr.



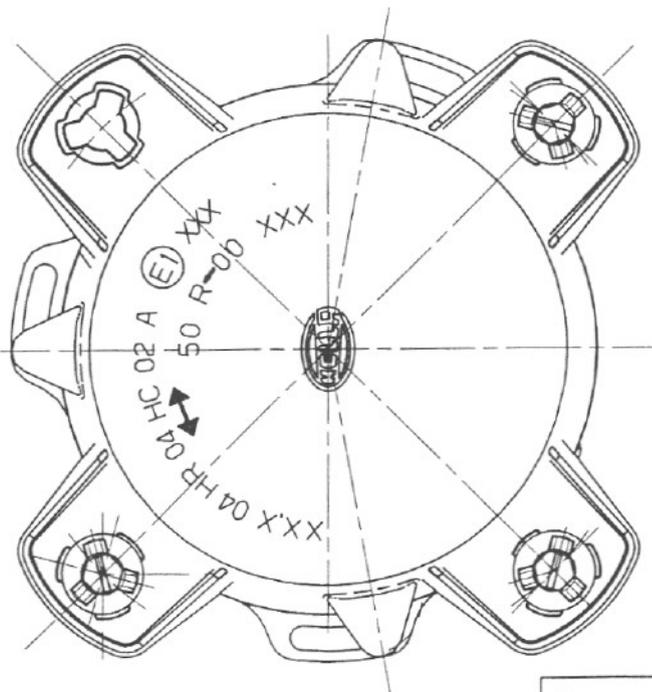
Anlage zum Gutachten vom:

27. OKT. 1998

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

*i.V. Dr. A. Kopf*



Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Scheinw. f. Abblendlicht	H7/12V
Scheinw. f. Fernlicht	
Zusatz-Nebelscheinw.	
Beleuchtungsleuchte	

**Lichttechnisches Institut**  
der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001 / DIN EN 9001  
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

76128 Karlsruhe  
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550  
0721/ 608 - 2551

Fax 0721/ 66 19 01

eMail: Ltik@etec.uni-karlsruhe.de  
<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

An das  
Kraftfahrt-Bundesamt  
Fördestraße 16

24932 Flensburg

## Gutachten

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : **SWRL 008**

Datum des Gutachtens : 27. Oktober 1998 / Zeichen: Fe

Gegenstand : Scheinwerfer für wahlweise links- oder rechtsgerichtete asymmetrisches Abblendlicht für Kraftfahrzeuge.

Typbezeichnung : 1BL.1115

Name und Anschrift des Antragstellers/Herstellers : Firma Hella KG Hueck & Co.  
in 59552 Lippstadt

Datum des Prüfantrages : 13. Oktober 1998

Mustereingang hier : 19. Oktober 1998

### Kennzeichnung der Prüfmuster:

Einbauscheinwerfer. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Gehäuse und Reflektor Kunststoff, Abschlusscheibe und Linse Glas. Gehäuse und Abschlusscheibe bilden eine Einheit. Rückwärtige Abdeckung durch eine Gummikappe.

Für das oben bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung einer ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen liegen hier vor.

Die Prüfungen erfolgten nach folgender Vorschrift:

ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04.

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogen- Glühlampen (H<sub>1</sub>-, H<sub>2</sub>-, H<sub>3</sub>-, HB<sub>3</sub>-, HB<sub>4</sub>-, H<sub>7</sub>-, H<sub>8</sub>-, H<sub>9</sub>-, HIR 1- und/oder HIR 2- Glühlampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides- zum Übereinkommen vom 20. März 1958

Die Meßergebnisse sind getrennt beigelegt. Die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

#### **Allgemeine Bemerkungen zu dem Fahrzeugteil:**

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage 1 beigelegten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem • gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluß auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Der Scheinwerfer selbst besitzt keine Verstelleinrichtung; beim Einbau desselben muß jedoch gewährleistet sein, daß das den Einsatz aufnehmende Teil mit einer in horizontaler und vertikaler Richtung wirkenden Verstelleinrichtung ausgestattet und so ausgebildet ist, daß der Einsatz mechanisch eindeutig und in der durch die Bauart des Einsatzes vorbestimmten Lage einzusetzen ist.

Prüfungen mit Glühlampen mit einer Nennspannung von 24V wurden nicht beantragt, entsprechende Prüfungen wurden deshalb nicht durchgeführt. In der Nähe der Glühlampenfassung ist daher die Zahl "24" -durch ein Kreuz gestrichen- anzubringen.

#### **Bemerkungen zum Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht:**

Die Scheinwerfer sind wahlweise für rechts- oder linksgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht verwendbar. Die hierfür erforderliche Umstellung erfolgt durch Verdrehen der fest miteinander verbundenen Einheit aus Linse, Reflektor und der die Hell-Dunkel-Grenze erzeugenden Blende innerhalb des Gehäuses. Die hierfür vorgesehenen Stellungen sind eindeutig festgelegt, die Befestigung der optischen Einheit im Gehäuse erfolgt mittels dreier Schrauben.

Das Gerät hat Merkmale eines Projektionssystems. Gegenüber Scheinwerfern mit parabol-förmigem Reflektor und Streuscheibe ist die Lichtaustrittsfläche verhältnismäßig klein, die Lichtverteilung ist sehr gleichmäßig.

Die von hier ursprünglich erhobenen Bedenken bezüglich der kleinen Lichtaustrittsfläche und einer erhöhten Blendung bei nasser Streuscheibe wurden bisher offensichtlich bei der praktischen Anwendung der Scheinwerfer nicht bestätigt. Vorbehalte gegenüber Scheinwerfern dieser Art können deshalb nicht weiterhin erhoben werden, zumal auch entsprechende Festlegungen in den ECE-Regelungen nicht enthalten sind. Falls man jedoch von Seiten des Gesetzgebers Bedarf hierfür sieht, müßten dann dort entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung den Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderungen 04.

Gegen die Erteilung der beantragten ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Anlage 1  
Zeichnung  
Meßprotokolle



i.V.(Dr. D. Kooß)

### Ausführungsformen für die Geräte Typ 1BL.1115

- Mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,  
mit unterschiedlicher Kontaktgebung  
mit unterschiedlichen Werkstoffen mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,  
mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Streuscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Einzelteile am Reflektor und Gehäuse ohne Beeinflussung der optischen Wirkung des Gerätes,  
mit unterschiedlichen Befestigungsarten des Scheinwerfereinsatzes bei gleichwertiger Sicherung gegen falsches Einsetzen,  
mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Scheinwerfer,  
mit unterschiedlichen Verstelleinrichtungen,  
mit unterschiedlicher Formgebung des Tragrahmens,  
mit unterschiedlichen, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäusen,  
mit unterschiedlicher Tiefe des Gehäuses ( $\pm 10$  mm),
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der verlangten lichttechnischen Wirkung der Geräte,  
mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Riffelung unbedeutende Unterschiede aufweisen, die durch das Auftreten unvermeidbarer Toleranzen, z. B. bei der Anfertigung von weiteren Werkzeugen, zustande kommen können,  
mit unterschiedlichen Dichtungen mindestens gleicher Qualität,  
mit unterschiedlichen Höhen der Abschlußscheibe entsprechend der Anbauanweisung,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Zierprofilierung außerhalb des optisch wirksamen Lichtaustritts ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung der Geräte,
- mit einer elektrisch, pneumatisch, hydraulisch oder von Hand betätigten Verstellvorrichtung zur Anpassung an den jeweiligen Belastungszustand des Fahrzeugs oder ohne solche.

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

## M e ß p r o t o k o l l

**Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge Typ: 1BL.1115**

der Firma: Hella KG Hueck & Co., in 59552 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für linksgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H7

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Meßpunkte	Beleuchtungsstärke in lx bei Muster				Sollwerte in 25 m
	I		II		
H	0,70		0,70		höchstens 0,7 lx
75 L	12		18		mindestens 12 lx
50 L	12		18		mindestens 12 lx
E 15° 1)	0,52		0,52		höchstens 0,7 lx
B 50 R	0,39		0,36		höchstens 0,4 lx
75 R	6,6		12		höchstens 12 lx
50 R	11		13		höchstens 15 lx
50 V	15		21		mindestens 6 lx
25 L/25 R	3,2	3,1	3,6	3,3	mindestens 2 lx
Zone A	min. 0,15	max. 0,33	min. 0,12	max. 0,56	min. 0,1 lx; max. 0,7 lx
Zone B	min. 0,26	max. 0,47	min. 0,24	max. 0,56	min. 0,2 lx; max. 0,7 lx
Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2x E 50 L wird nicht überschritten				

1) E15° bedeutet auf dem Meßschirm: 750mm links von vv und 201 mm über hh  
(auf der 15° Linie)

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Koop

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

## M e ß p r o t o k o l l

**Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge Typ: 1BL.1115**

der Firma: Hella KG Hueck & Co., in 59552 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H7

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Meßpunkte	Beleuchtungsstärke in lx bei Muster				Sollwerte in 25 m
	I		II		
H	0,70		0,65		höchstens 0,7 lx
75 R	12		20		mindestens 12 lx
50 R	17		20		mindestens 12 lx
E 15° 1)	0,62		0,58		höchstens 0,7 lx
B 50 L	0,32		0,30		höchstens 0,4 lx
75 L	2,0		7,0		höchstens 12 lx
50 L	5,8		10		höchstens 15 lx
50 V	13		20		mindestens 6 lx
25 L/25 R	2,0	2,5	2,3	2,4	mindestens 2 lx
Zone A	min. 0,13	max. 0,24	min. 0,12	max. 0,30	min. 0,1 lx; max. 0,7 lx
Zone B	min. 0,23	max. 0,35	min. 0,20	max. 0,37	min. 0,2 lx; max. 0,7 lx
Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2x E 50 R wird nicht überschritten				

1) E15° bedeutet auf dem Meßschirm: 750mm rechts von vv und 201 mm über hh  
(auf der 15° Linie)

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Kopf